

S A T Z U N G
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
sowie die Untersuchung von Trichinen
(Fleischuntersuchungsgebührensatzung)
vom 24. September 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung i.V. m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in geltender Fassung hat der Gemeinderat am 18. Mai 1995 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen (Fleischuntersuchungsgebührensatzung) vom 24. September 1992 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie die
Untersuchung auf Trichinen
(Fleischuntersuchungsgebührensatzung)
vom 24.9.1992

Aufgrund von § 24 des Fleischhygienegesetzes, § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischschau und der Trichinenschau in geltender Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in geltender Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung hat der Gemeinderat am 24.9.1992 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auf Trichinen Benutzungsgebühren (Fleischuntersuchungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Besitzer des Schlacht tiers oder des Fleisches.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach Art und Zahl der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bemessen.
2. Die Gebühr beträgt je Untersuchung

2.1	bei Rindern	29,50 DM
2.2	bei Schafen, Ziegen	10,10 DM
2.3	a) bei Schweinen und Ferkeln (ohne Trichinenuntersuchung)	12,90 DM
	b) bei Schweinen und Ferkeln (mit Trichinenuntersuchung)	23,60 DM
2.4	bei erlegtem Haarwild	13,20 DM
3. Für die Untersuchung auf Trichinen werden folgende Gebühren erhoben:
Tierkörper, Tierkörper teile, auch für

Wildschwein und Haarwild

10.70 DM

4. Bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen) erhöhen sich die Gebührensätze je Tier und Untersuchung um 5,20 DM).

§ 4 Erhöhte Gebührensätze

1. Die Gebührensätze nach § 3 Abs. (2) und (3) erhöhen sich um 50 v.H., wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.
2. Die Gebührensätze nach § 3 Abs. (2) und (3) erhöhen sich um 100 v.H. wenn
 - a) die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Sonnabend nach 15.00. Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
 - b) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht;
 - c) die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1.1.1993 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fleischbeschauegebührensatzung vom 24.11.1975 in der Fassung vom 31.10.1985 außer Kraft.